

Zu Heinrich von Diessenhoven.

Von H. Simonsfeld.

J. L. Aebi hat in seinem Aufsatz über Heinrich von Diessenhoven im (Schweizerischen) Geschichtsfreund, Bd. 32, S. 147, die Vermuthung aufgestellt, dass Heinrich wahrscheinlich auf der Universität Bologna (etwa seit 1319) studiert und hier den Grad eines 'doctor decretorum' erhalten habe, als welcher er, wie auch als 'canonicus', bereits 1325 urkundlich erscheint. Diese Ansicht erhält nun eine willkommene Bestätigung in dem soeben veröffentlichten Verzeichnis der 'Rettori nell' antico studio e nella moderna università di Bologna' (im Annuario della R. Università di Bologna' 1886—87 und separat), welches Carlo Malagola, jetzt Direktor des Staatsarchivs in Bologna, zusammengestellt hat. Es wird da nämlich zum Jahre 1323—24 aufgeführt: 'D. Henricus Dapifer de Dyessenhoven, Canonicus Constanciensis, Rector scholarium ultramontanorum Studii Bononiensis'; und zwar hat Malagola diese Notiz den 'Annalen der deutschen Nation in Bologna' entnommen (vol. I fol. 38'), die er bekanntlich im Verein mit E. Friedländer im Auftrag der Berliner Akademie der Wissenschaften herausgeben wird. Wir entnehmen aus der Einleitung Malagola's weiter, dass es seit 1244 zwei Rektoren an der Universität gab, von denen der eine jener für die 'Legisti ultramontani', der andere der für die 'Legisti citramontani' war, wozu seit 1316 regelmässig ein dritter für die 'Medici' und 'Artisti' kam. Seit alter Zeit wurden die Rektoren der 'Legisti' im Monat Mai gewählt, und zwar für ein Jahr; doch konnte derselbe wiedergewählt werden. Ob das nun etwa auch bei Heinrich von Diessenhoven der Fall war, wird nicht angegeben. Die Zahlen 1323—24 beziehen sich nur auf die beiden Jahreshälften des Rektorats; in den Annalen der deutschen Nation a. a. O. wird er nämlich unter dem 8. Januar 1324 'proxima dominica post Epiphaniam' als Rektor aufgeführt. Als sein Nachfolger erscheint erst 1334—35 ein 'Henrichus, Plebanus S. Stephani' bei Malagola; Heinrich von Diessenhoven aber kommt 1325—30 urkundlich in Bero-Münster vor¹.

1) Cf. Aebi a. a. O. S. 145—148.